



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/510/2514

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt
510/vdV

03.08.2012

Herr Hendrik van der Veen

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	20.09.2012
Finanzausschuss	Vorberatung	05.11.2012
Rat	Entscheidung	03.12.2012

Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 05.12.2011“ wird beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 05.12.2011“

vom XX.XX.XXX

Aufgrund

1. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685),
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 687),
3. des Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2011 I 2975 und

4. des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die folgende Änderung Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Die folgenden Bestimmungen der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 26.06.2008, zuletzt geändert am 05.12.2011 werden wie folgt neu gefasst:

§ 4

Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme eines städtisch geförderten Platzes in einer Kindertagespflege oder einer Spielgruppe wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder festgesetzt. An die Stelle der dort verwendeten Elternbeitragstabelle tritt die Tabelle in der Anlage dieser Satzung. Der für die Einstufung in die Tabelle maßgebliche Betreuungsumfang ergibt sich für Kinder mit Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen aus der Addition der einzelnen Betreuungsstunden. Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege oder einer Spielgruppe betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Ausbaus der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren und damit verbunden der Gleichstellung der Betreuungsform der Kindertagespflege ist es in den letzten Jahren zu einem deutlichen Anstieg von Betreuungsverhältnissen in der Kindertagespflege und in Spielgruppen gekommen. Dabei handelt es sich tatsächlich in vielen Fällen um ein im Betreuungsumfang mit den Kindertageseinrichtungen vergleichbares Betreuungsangebot.

Vor diesem Hintergrund sind die Satzungen der Stadt Oelde „über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen“ und „über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder“ in einem Punkt entsprechend anzugleichen.

Während beim gleichzeitigen Besuch mehrerer Kinder von Beitragspflichtigen in einer Kindertageseinrichtung die Beitragspflicht für das Kind mit dem höchsten Beitrag besteht und die weiteren Beiträge im Rahmen der Befreiung für Geschwisterkinder entfallen, sind Kinder im Rahmen einer Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Spielgruppe, bei gleichzeitiger Betreuung von Geschwisterkindern in einer Kindertageseinrichtung, grundsätzlich beitragsbefreit.

Beispiel:

- 2 Kinder (1 U3 Kind, 1 Ü3 Kind) einer Familien besuchen eine Kindertageseinrichtung: Bei höherem Beitrag für das U3 Kind, ist dieser zu entrichten, für das Ü3 Kind gilt die Geschwisterbefreiung.
- 2 Kinder einer Familie, davon besucht 1 Kind (Ü3) eine Kindertageseinrichtung und das andere Kind (U3) wird in Kindertagespflege oder einer Spielgruppe betreut. Der höhere Beitrag berechnet sich wie in vorheriger Darstellung für das U3 Kind, allerdings ist auf Grund der gegenwärtigen Regelung der Beitrag für das Ü3 Kind in der Kindertageseinrichtung zu zahlen und für das U3 Kind gilt die Geschwisterbefreiung.

Diese Regelung stammt aus einer Zeit, in der im Regelfall zum einen die Kinder mit geringen Zeitemfängen und zum anderen insgesamt weniger Kinder im Rahmen einer Kindertagespflege betreut wurden. Das Angebot war nicht Teil des inhaltlichen und finanziellen Gesamtkonzeptes der Kindertagesbetreuung. Mit den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes ist dies grundlegend verändert worden.

Vor dem Hintergrund der steigenden Betreuungszeiten ist mit dieser Satzungsänderung die oben dargestellte „Beitragsungerechtigkeit“ zu beheben. Aus diesem Grund ist folgende Veränderung im § 4 der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vorgesehen:

Alte Fassung des Satzes: Sind Beitragspflichtige dem Grunde nach gleichzeitig für mehrere Kinder beitragspflichtig und besucht mindestens eines dieser Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder, so entfällt für Kinder, die keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen die Beitragspflicht.

Neue Fassung des Satzes entsprechend der Regelungen der gültigen Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder: Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege oder einer Spielgruppe betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.